



dsb

datenschutzbeauftragte
des kantons zürich

Auskünfte an Unfallversicherungen

Der Arbeitgeber darf Informationen an die Unfallversicherung weitergeben, wenn eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer eine Vollmacht erteilt hat. Dies gilt aber nicht für die Unfallmeldung. Diese ist von Gesetzes wegen umgehend nach Kenntnisnahme des Unfalls dem Versicherer einzureichen. Eine Vollmachterteilung ist nicht notwendig.

Grundlagen

Die Auskunftspflichten von Arbeitgebenden im Bereich der Unfallversicherung richten sich nach dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG, [SR 832.20](#)) und nach dem Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, [SR 830.1](#)). Zu unterscheiden ist zwischen der eigentlichen Unfallmeldung und weiteren Auskünften, die für die Abklärung von Leistungsansprüchen notwendig sind.

Unfallmeldung

Nach Art. 45 Abs. 2 UVG hat der Arbeitgeber dem Versicherer unverzüglich Mitteilung zu machen, sobald er erfährt, dass eine versicherte Person seines Betriebs einen Unfall erlitten hat, der eine ärztliche Behandlung erfordert, eine Arbeitsunfähigkeit oder den Tod zur Folge hat. Aufgrund dieser gesetzlichen Verpflichtung braucht es für die Erstattung der Unfallmeldung keine Vollmacht des Arbeitnehmenden.

Weitere Auskünfte

Das ATSG statuiert für den Arbeitnehmenden wie auch für den Arbeitgebenden eine Mitwirkungspflicht beim Vollzug der Sozialversicherungsgesetze (Art. 28 ATSG). Die Mitwirkungspflicht berechtigt den Arbeitgebenden aber noch nicht zur Auskunftserteilung. Vielmehr muss die versicherte Person den Arbeitgebenden zuerst ermächtigen, die Auskünfte zu erteilen, die für die Abklärung von Leistungsansprüchen erforderlich sind (Art. 28 Abs. 3 ATSG). Erst wenn eine solche Vollmacht vorliegt, ist ein Arbeitgeber verpflichtet, Auskünfte zu erteilen. Da eine Vollmacht allgemein formuliert sein kann («die notwendigen Auskünfte»), sollten Informationen mit einer gewissen Zurückhaltung und nur dann weitergegeben werden, wenn sie für den Schadenfall relevant sind.

Nach dem Grundsatz, dass die Daten in der Regel bei der betroffenen Person zu beschaffen sind, wäre etwa ein Lohnausweis durch die Versicherung direkt bei der betroffenen Person zu verlangen. Hat allerdings die betroffene Person eine Vollmacht für eine konkrete Frage ausgestellt (Herausgabe der Lohnausweise), so ist die Erteilung der Auskunft unproblematisch.

V 1.1 / November 2020